

Für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die an einem Fastnachtsumzug teilnehmen möchten gilt:

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Fastnachtsumzügen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein (das Fzg. muss zugelassen sein).

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Fastnachtsumzügen eingesetzt werden und mit **An- oder Aufbauten** versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die **Verkehrssicherheit** nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die **wesentlich verändert** wurden und auf denen **Personen befördert** werden, müssen von einem aaS oder einem PI einer amtlich anerkannten Prüforganisation begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die **Verkehrssicherheit** der Fahrzeuge besteht, wird durch den aaS oder PI im **Gutachten bescheinigt**.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten.

Voraussetzung für die **Begutachtung** von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen nach der 2. StVR-Ausnahme-VO, für die keine Betriebserlaubnis erteilt ist oder die wesentlich verändert wurden.

Bedingungen:

- Das Fahrzeug in Verbindung mit dem Aufbau entspricht dem §32 StVZO (max. Höhe 4m, max. Breite 2,55m, max. Länge 12m und für Fahrzeugkombinationen: Kraftfahrzeug mit einem oder zwei Anhänger max. Länge 18m).
- Das Fahrzeug und die Fahrzeugkombination entsprechen dem §34 StVZO Achslast u. Gesamtgewicht. Und die tatsächliche Achslast darf die zulässige Achslast nicht überschreiten.
- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind ausgenommen von der Zulassungspflicht, wenn sie auf örtlichen Fastnachtsveranstaltungen verwendet werden (kein eigenes amtliches Kennzeichen erforderlich, keine rote bzw. kein Kurzzeitkennzeichen erforderlich) und für die Zugmaschine eine Betriebserlaubnis erteilt wurde und der Nachweis in Form von einem Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil 1 (gekennzeichnet als ungültig) vorliegt.

Nicht zugelassene Anhänger mit oder ohne Betriebserlaubnis, die nur innerhalb des Veranstaltungsortes zur An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung mitgeführt werden, sind von der Zulassungspflicht ausgenommen.

Allgemein gilt für alle teilnehmenden Fahrzeuge an einem Fastnachtsumzug in RLP:

In Verbindung mit Gutachten nach der 2. StVR-Ausnahme-VO muss immer ein Versicherungsnachweis für das Kfz und für den Anhänger bzw. der Fahrzeugkombination vorliegen. Für Anhänger auf dem während der Veranstaltung Personen befördert werden, muss ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegen.